Aus ausländischer Militärliteratur

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **121 (1955)**

Heft 5

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus ausländischer Militärliteratur

Nachtkampf

In der ASMZ vom September 1953 und März 1954 lesen wir von amerikanischen, englischen und deutschen Erfahrungen im Nachtkampf. In der «Rivista Militare» vom Februar und Juni 1954 sowie Januar 1955 äußern sich auch italienische Offiziere zu dieser Frage.

Die Nachtkämpfe in Korea und Indochina sollen zu 99 % für den Angreifer erfolglos gewesen sein. Der Erfolg bei den gelungenen Aktionen sei vor allem der Massentaktik der kommunistischen Truppen zu verdanken, welche für die Truppen der Westmächte nicht in Frage komme. Diese Massentaktik sei im übrigen gegen vorbereitete Sperrfeuer erfolglos.

Nach Oberstlt. Zarlenga müssen nächtliche Angriffsaktionen im Divisionsverband, wie sie ein anderer italienischer Offizier erwähnt, als Illusion abgelehnt werden. Der Nachtangriff komme nur in Frage für Partisanen, welche schon immer im Kampfgelände seßhaft waren und daher dieses genau kennen, oder für reguläre Truppen im kleinsten Verband und dann auch bloß auf Handgranaten-Wurfweite. Für Nachtkämpfe von der Kompagnie an aufwärts braucht es eine besondere Ausbildung auf Exerzierplätzen, die man noch nicht habe. Hier müsse nun allerdings mehr riskiert werden in bezug auf Wirklichkeitsnähe auf Kosten Sicherheit. «Besser ein Toter bei der Ausbildung als 100 Tote im Krieg mangels Ausbildung.»

Ein Bericht erwähnt die erfolgreiche Durchführung von 70 Schießübungen bei Nacht im Rahmen des 67. Inf.Rgt. in Italien im Frühjahr 1953: Übungstruppe war jeweils eine Gruppe (Mp., Lmg., HG). Die Beleuchtung erfolgte durch Jeep-Scheinwerfer, die Markierung des Feindes durch ein- und ausschaltbare parallel geschaltete Lichtquellen auf Fallscheiben (Taschenlampenbatterie). Sicherheitsmaßnahmen: Übungsgelände leicht ansteigendes Wiesland mit Kugelfang, ohne scharfe Bodenunebenheiten, keine Felsen oder Sträucher. Die Bodenbeschaffenheit war allgemein der Truppe bei Tag bekannt. – Absperrposten mit Fk. – Strenge Disziplin. – Absolutes Redeverbot für die Untergebenen. – Weißes Tuch auf den Schultern jedes Mannes. – Schießen und HG-Werfen nach verabredeter Reihenfolge (Zählen der Explosionen wegen Blindgängern). – Überschießen verboten.

Durchführung: Der Übungsleitende rekognoszierte mit dem Gruppenführer, seinem Stellvertreter und Lmg.Sdt. den Übungsplatz bei Tag, legte die Ziele für die Waffen und die Orientierungspunkte für die Bewegung

fest. Nach Bereitmeldung des Gruppenführers gab der Übungsleitende das Signal zum Beginn. Der Lmg.Sdt. signalisierte dem Gruppenführer «bereit» durch ein feindwärts unsichtbares Lichtzeichen oder die Stimme eines Nachttiers. (Das Lmg. feuerte erst bei feindlichem Widerstand und nicht als Zeichen für den Angriffsbeginn!). Die Füsiliere hatten lautlos vorzurücken. Die Auslösung eines Lärms durch die Übungsleitung (Husten, harter Tritt, nachgemachte Explosion einer Tretmine), bedeutete die Alarmierung des supponierten Feindes. An- und ausgehende Beleuchtung durch den supponierten Feind markierte das Aufblitzen seiner Feuer. Das Lmg. gab Feuerunterstützung bis zum Lichtsignal des Gruppenführers «Ausgangsstellung erreicht», worauf das Lmg. das Feuer verlegte. – Dann folgte der Angriff der Füsiliere mit Mp. und H-G. bis zum Endsignal und zur vollen Beleuchtung des Kampffeldes. gw

Was wir dazu sagen

Das «Handeln auf Befehl» im neuen Dienstreglement

Von Lt. Rudolf Weber

F. H. Comtesse sagt in seinem Kommentar zum Militärstrafgesetz Seite 56: «Die praktische Bedeutung des ‚Handelns auf Befehl' steht jedoch in keinem Verhältnis zu dem überaus großen theoretischen Interesse der Frage. So viele Fragen auch rein theoretisch umstritten sein mögen, seit 1927 sind sie für den Richter kaum je praktisch geworden.» Trotzdem möchte ich die folgenden Erwägungen nicht anstellen, um dem Haufen theoretischer Abhandlungen noch mein Scherflein beizusteuern, sondern weil ich glaube, daß die zu besprechenden Artikel auch in der Praxis eine gewisse Bedeutung erhalten können. Vor allem kann der Disziplinarvorgesetzte in den Fall kommen, sich mit dieser Materie auseinandersetzen zu müssen.

Zwei kleine Beispiele mögen zur Illustration des Problemes dienen:

Ein Fahrer fährt mit seinem Vorgesetzten in einem Motorfahrzeug. Der Vorgesetzte verlangt eine bestimmte Geschwindigkeit von seinem Fahrer, die unter den gegebenen Umständen eine schwere Gefährdung des Verkehrs in sich birgt. Dieser macht nun, da er die allgemeinen Dienstvorschriften über die Geschwindigkeitsbeschränkungen kennt, den Vorgesetzten darauf aufmerksam, daß er die Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten dürfe. Aber der Vorgesetzte beharrt auf seinem Befehl. Deshalb fährt der Fahrer befehlsentsprechend mit der unzulässigen Geschwindigkeit.